

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.1968

Geschäftszahl

0732/67

Rechtssatz

Aus dem Umstand, daß § 248 BAO dem Haftungspflichtigen das Recht einräumt, unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung auch gegen den Abgabenbescheid mittels Berufung die Rechte geltend zu machen, die dem Abgabepflichtigen zustehen, kann nicht geschlossen werden, daß die beiden vom Haftungspflichtigen eingebrachten Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden sind. *

E 2.2.1968, 732/67 #2

Beachte

y16631;

yk16664